

Beitragsordnung

des Vereins Ailinger Backhäusle
mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021

§ 1 Grundlage

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein gemäß § 8 in der Satzung des Vereins Ailinger Backhäusle e.V.
2. Die Anerkennung der Beitragsordnung ist Bestandteil des Antrags auf Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung des Vereins Ailinger Backhäusle e. V.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr:

) natürliche Personen als Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	6,--€
) ab dem 19. Lebensjahr	12,-- €
) Familienbeitrag (Der Familienbeitrag gilt ab 2 Personen sowie für alle Nachkommen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	25,--€
) juristische Personen als förderndes Mitglied	50,--€

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand kann aus sozialen Gründen eine Beitragsermäßigung von bis zur Hälfte (50 %) des oben genannten Beitrags eingeräumt werden.

§ 3 Sonstiges

KH Der Mitgliedsbeitrag wird bargeldlos im elektronischen Einzugsverfahren mit Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres erhoben.

Der Verein ist ermächtigt, bei etwaigen Rücklastschriften die anfallenden Bankgebühren an das Mitglied weiterzugeben.

ΛH Mitglieder, die am elektronischen Einzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 30. März jeden Jahres auf das Konto des Vereins. Bei Beitragsversäumnissen kann vom Verein zur Deckung der Mehrkosten (Mahnung) eine Bearbeitungsgebühr von 5,-- € erhoben werden.